

zu verfallen und, das Gesetz entsprechend seinem, Wortlaut, aber entgegen seinem Sinne anzuwenden und damit zu einem unbilligen Ergebnis zu kommen. Der deutsche Jurist ist — offenbar als Folge der historischen Entwicklung — dieser Gefahr in besonders hohem Maße ausgesetzt; daher das Bestreben der früheren deutschen Gesetzgeber, im Gesetz alle nur irgendwie denkbaren Möglichkeiten zu berücksichtigen und eine erschöpfende Kasuistik zu geben — ein angesichts der Fülle der Lebenserscheinungen aussichtsloses Beginnen. Unsere künftigen Gesetze werden diese Methode auf geben; sie rechnen mit Richtern, die die Gefahren des Positivismus kennen. —

Es ist anzuerkennen, daß das LG einen Weg gesucht hat, um im vorliegenden Falle das offenbar unbillige Ergebnis einer Umwertung der Klageforderung zu vermeiden, wenn auch nicht durch eine zutreffende Auslegung der Ziff. 21 VO vom 21. 6. 1948. Bei richtiger Auslegung dieser Vorschrift verliert die hier streitige Frage, ob es sich um einen Schadensersatz- oder einen Erfüllungsanspruch handelt, ihre Bedeutung: Nimmt man einen Schadensersatzanspruch an — und der Standpunkt, daß die Erfüllung unmöglich geworden ist, läßt sich in der Tat vertreten — so unterliegt er, wie das LG zutreffend ausführt, nach Ziff. 18 nicht der Umwertung; nimmt man aber mit Bahn einen Erfüllungsanspruch an, so steht der Post ihm gegenüber das Privileg der Ziff. 21 nicht zur Seite, weil das Gesetz einen Fall wie den vorliegenden gar nicht erfassen will. Auch in diesem Falle handelt es sich daher um eine nicht privilegierte Vertragsverpflichtung, auf die ebenfalls Ziff. 18 zur Anwendung kommen muß. Im Ergebnis ist also dem Urteil des LG beizutreten.

Hauptabt.Ltr. Dr. H. Nathan

#### j § 204 BGB.

Die Verzeihung einer Eheverfehlung enthält nicht notwendig einen Verzicht auf den durch die Eheverfehlung herbeigeführten Schadensersatzanspruch.

OLG Gera, Beschl. vom 29. November 1949 — 4 W 539/49.

#### Gründe:

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts in A. vom 19. Januar 1947 aus alleinigem Verschulden des Verklagten rechtskräftig geschieden. Während der Ehe hat der Verklagte die Klägerin mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt, die er sich durch außerehelichen Geschlechtsverkehr zugezogen hatte. Diese Eheverfehlung hat die Klägerin damals ausdrücklich verziehen und die Ehe noch mehrere Jahre hindurch fortgesetzt. Sie hat nunmehr einen Schadensersatzanspruch aus der im Jahre 1940 erfolgten Ansteckung geltend gemacht und Klage erhoben. Für diesen Rechtsstreit ist dem Verklagten durch Beschluß des Landgerichts in Gera vom 4. Oktober 1949 und Abänderungsbeschluß vom 17. Oktober 1949 für einen Teilbetrag das Armenrecht bewilligt, im übrigen wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung verweigert worden.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgemäß eingelegte Beschwerde mit der Begründung, die Rechtsverteidigung sei keineswegs aussichtslos, denn in der sich über mehrere Jahre erstreckenden Fortsetzung der Ehe mit vorausgehender Verzeihung der Eheverfehlung sei ein Verzicht der Klägerin auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches aus der Ansteckung zu erblicken. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Zunächst betrifft die Verzeihung einer Eheverfehlung ihrer Natur nach nur das eheliche Verhältnis der Betroffenen. Ein etwa bestehender Schadensersatzanspruch gegen den anderen Ehegatten ist aber auch in den meisten Fällen bedeutungslos, solange die Ehe nicht gestört ist. Seine Geltendmachung während des Bestehens der Ehe würde außerdem zwangsläufig den Bestand der Ehe gefährden. Schon aus der Natur der Verzeihung ergibt sich, daß die Verzeihung einer Eheverfehlung nicht notwendig einen Verzicht auf den durch die Eheverfehlung herbeigeführten Schadensersatzanspruch enthält. Dieser Gedanke liegt auch der Vorschrift des § 204 BGB über die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten zugrunde.

Nachdem zwischen den Parteien unstrittig ist, daß der Verklagte die Klägerin mit einer Geschlechts-

krankheit infiziert hat, ist der Schadensersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt. Streitig könnte er allenfalls der Höhe nach sein. Dem hat aber das Landgericht bereits in ausreichender Weise Rechnung getragen, indem es dem Beschwerdeführer das Armenrecht in Höhe von 900 DM bewilligt hat. —A.

#### § 847 BGB.

Der Betrag, der einem anerkannten Opfer des Faschismus auf Grund teilweiser Befreiung von der Einkommensteuer zusteht, ist grundsätzlich unpfändbar.

Hiervon machen in der Regel Unterhaltsansprüche von Familienangehörigen eine Ausnahme.

OLG Dresden, Beschl. vom 28. AprU 1949 — 1/2 U VZS 6/49.

\*

#### Gründe:

Die Parteien sind Ehegatten. Sie leben getrennt voneinander und streiten über die Höhe des Unterhaltsanspruchs der Klägerin und des gemeinsamen Kindes der Parteien. Der Beklagte zahlt je 100,— Mark monatlich, während die Klägerin für sich Unterhalt in Höhe von 150,— DM monatlich fordert. Sie beziffert das Nettoeinkommen des Beklagten auf 622,67 DM. Der Beklagte indessen will der Berechnung der Unterhaltsforderung der Klägerin ein Nettoeinkommen von nur 507,17 DM zugrunde gelegt wissen, indem er die Steuerbefreiung, die er als Opfer des Faschismus (OdF) genießt und die bei seinem Gehalt 115,50 DM beträgt, nur für sich allein in Anspruch nimmt.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht in der Berufungsinstanz haben dem Beklagten die Berechtigung versagt, die Vergünstigung des steuerfreien Betrages allein für sich in Anspruch zu nehmen und haben ihn zur Zahlung des von der Klägerin geforderten Unterhaltes verurteilt.

Ohne Bedenken teilen die Vereinigten Zivilsenate den Standpunkt des Generalstaatsanwaltes, daß die Ersparnisse, die einem OdF durch die Gewährung eines einkommensteuerfreien Betrages zuteil werden, in der Regel der Pfändung durch einen Gläubiger entzogen sind. Dieser Betrag ist nicht ein Teil des Lohnes oder Gehalts, das dem OdF auf Grund seiner Arbeitsleistung zusteht. Vielmehr ist dieser Betrag eine Leistung des Staates, die den Zweck hat, den Schaden wieder gut zu machen, den der Berechtigte durch seinen Widerstand gegen das Naziregime auf allen Gebieten des Lebens, nicht nur auf rein wirtschaftlichem, erlitten hat. Die Leistung, die der demokratische Staat den Opfern des Faschismus durch die Steuerermäßigung gewährt, ähnelt insofern dem Schmerzensgeldanspruch eines Verletzten, der ihm neben dem Anspruch auf Ersatz alles faßbaren materiellen Schadens zusteht. Sie muß deshalb entsprechend dem in § 347 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken als unpfändbar erklärt werden, andernfalls der Zweck der Leistung, nämlich für in der Vergangenheit erlittenes Unrecht durch wirtschaftliche Besserstellung in der Gegenwart einen Ausgleich zu bieten, hinfällig würde.

Diese Überlegungen treffen jedoch dann nicht zu, wenn ein unterhaltsberechtigter Familienangehöriger Ansprüche gegen ein OdF erhebt. Mit Recht ist das Amtsgericht davon ausgegangen, daß der Ehemann verpflichtet ist, sein gesamtes Einkommen, auf welcher Grundlage es auch beruhen mag, mit seiner engsten Familie, seiner Ehefrau und seinen Kindern, zu teilen, da ja auch diese an den Leiden der Verfolgungen, denen er ausgesetzt war, beteiligt war. Es ist der Klägerin zu glauben, daß auch sie schwer gelitten hat, als sie den Beklagten in einem Bewährungsbataillon an der Front wußte. Deshalb ist es auch billig, sie teilnehmen zu lassen an den Vergünstigungen, die dem Kläger jetzt gewährt werden.

Diesen Standpunkt vertritt auch der Entwurf des Gesetzes über die Rechtsstellung der Verfolgten des Nazaregimes, der zur Zeit den Länderparlamenten zur Annahme vorliegt. Danach genießen die Opfer des Faschismus nicht nur persönlich die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorteile, sondern auch ihre Angehörigen. So hat z. B. nicht nur das OdF Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge im Falle von Krankheit, sondern auch seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Außerdem steht nicht nur dem OdF bei dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Rente zu, sondern nach seinem